



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES
83.686/1-III/16/91

II-3031 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 26. Juli 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1229IAB

1991 -07- 29

zu 1290 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat WABL, GRANDITS, Freunde und Freundinnen haben an mich am 25.6.1991 die schriftliche Anfrage Nr. 1290/J betreffend "die rechtswidrige Amtsausübung des österreichischen Botschafters in Pakistan, Dr. WALSER" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Nach einhelliger Auffassung der Lehre richtet sich der fachliche Weisungszusammenhang im Sinne des Artikel 20 Absatz 1 B-VG nach funktionellen Kriterien. Das organisatorische Rangverhältnis ist nur insoweit von Bedeutung, als einfachgesetzliche Zuständigkeitsvorschriften nicht bestehen (vgl. Walter Mayer, Bundesverfassungsrecht, 6. Aufl. (1987), Rz613; Antonioli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. (1987), 319f; Barfuß, Weisung 24). Gemäß § 42 PaßG. ist mit der Vollziehung des Abschnittes III des Paßgesetzes vorbehaltlich des § 23 Absatz 3 leg.cit. ausschließlich der Bundesminister für Inneres betraut. Sind Sie also der Ansicht, daß in Angelegenheiten der Erteilung von Sichtvermerken - vorbehaltlich des § 23 Absatz 3 PaßG. - der Bundesminister für Inneres vorgesetztes Organ im Sinne des Artikel 20 B-VG ist und sohin die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in diesen Angelegenheiten an dessen Weisung gebunden sind?

- 2 -

2. Trifft es zu, daß der österreichische Botschafter in Islamabad die ihm zweimal vom Bundesminister für Inneres fernschriftlich erteilte Weisung, dem iranischen Flüchtling Mehdizadeh einen Sichtvermerk zu erteilen, nicht befolgt hat?
3. Hat der österreichische Botschafter in Islamabad gegen die Befolgung dieser Weisung förmlich remonstriert (§ 44 Absatz 2 und 3 BDG)?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, welche Gründe hat er angegeben?
4. Wie gedenken sie hinkünftig Ihre Weisungskompetenz gegenüber dem österreichischen Botschafter durchzusetzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt;

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2 und 3:

Die Botschaft wurde fernschriftlich am 4.2.1991 ersucht, dem iranischen Staatsangehörigen MEHDIZADEH einen Sichtvermerk mit dreimonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen. Aus der Formulierung des Textes war ersichtlich, daß diese Sichtvermerkserteilung über Ersuchen des UNHCR-Vertreters Österreichs erfolgte und dem österreichischen Staat durch die Verpflichtungserklärung durch einen österreichischen Staatsbürger keine Kosten erwachsen werden.

Mit Fernschreiben vom 13.3.1991 wurde das seinerzeitige Ersuchen wiederholt, da nach Mitteilung der Bezugsperson der Sichtvermerk noch nicht erteilt wurde. Nach Rückfrage des österreichischen Botschafters Islamabad erging am 28.3.1991

- 3 -

ein neuerliches Fernschreiben, in dem dargestellt wurde, daß kein Mißverständnis zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem UNHCR vorliege, der Genannte unter dem Mandat des UNHCR stehe und in Österreich übernommen werde.

Mit Schreiben vom 18.4.1991 teilte die Botschaft ihre Auffassung mit, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Einwanderung handle und daß das UNHCR-Büro Pakistan alles daran setze, um den iranischen Flüchtling aus seiner Obhut zu bekommen. Nach Ansicht der Botschaft liege keine Familienzusammenführung vor.

Eine Antwort hierauf sowie eine neuerliche Zusammenfassung des bisherigen Vorganges erging am 30.4.1991 an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, das gleichzeitig neuerlich ersucht wurde, die Sichtvermerkserteilung zu veranlassen.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich halte ich fest, daß die Zusammenarbeit mit den österreichischen Vertretungsbehörden und dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in kooperativer Form erfolgt. Sofern dies erforderlich ist, werden in gemeinsamen Besprechungen die Probleme erörtert und die Richtlinien für die weitere Vorgangsweise erarbeitet. Auch mit Botschafter Dr. WALSER fand Anfang Juli 1991 ein derartiges Gespräch statt, bei dem alle offenen Fälle erörtert wurden. Es wurde weiters festgelegt, daß die österreichische Botschaft Islamabad hinkünftig sowohl in Sichtvermerksangelegenheiten als auch bei Einwanderungsanträgen das Bundesministerium für Inneres vermehrt befassen wird.

Für Fragen dienstrechtlicher Natur und für die Dienstaufsicht über die Vertretungsbehörden Österreichs im Ausland ist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zuständig.

Frage 6